

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM**

930

**Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Start-ups und Scale-ups;**

Berichtigung

Bezug: Änderung der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Start-ups und Scale-ups vom 28. Oktober 2024 (StAnz. S. 1006)

In der Änderungsanweisung zu Teil III der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Start-ups und Scale-ups ist Nr. 1 zu streichen. Die Nummerierung der Nr. 2 wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 22. November 2024

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum**  
IV-080-f-00001 (2024)  
– Gült-Verz. 50 –

StAnz. 51/2024 S. 1184

931

**Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsbekanntmachungsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten**

Gemäß Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2023 (GVBl. S. 670), wird bekanntgegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m<sup>3</sup> des Brutto-Rauminhalt betragen für

	Gebäudeart	Euro
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	231
1.1.2	Zweifamilienhäuser	229
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	232
1.2.2	Wohnheime	254
<b>2.</b>	<b>Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken</b>	256
<b>3.</b>	<b>Schulen</b>	297
<b>4.</b>	<b>Kindergärten</b>	304
<b>5.</b>	<b>Hotels, Gaststätten, Pensionen</b>	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	244
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	276
<b>6.</b>	<b>Anstaltsgebäude</b>	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	315
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	242
<b>7.</b>	<b>Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos</b>	251
<b>8.</b>	<b>Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen</b>	226
<b>9.</b>	<b>Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen</b>	153
<b>10.</b>	<b>Hallenbäder</b>	319
<b>11.</b>	<b>Geschäftshäuser, Läden</b>	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	175
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	131

11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	198
<b>12.</b>	<b>Garagen</b>	
12.1	Kleingaragen bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	92
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	224
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	216
<b>13.</b>	<b>Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen</b>	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	173
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m <sup>3</sup> bis 7500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	137
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	78
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	145
<b>14.</b>	<b>Sonstige gewerbliche Bauten</b>	337
<b>15.</b>	<b>Landwirtschaftliche Betriebsgebäude</b>	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	67
15.2	Gewächshäuser	14
<b>16.</b>	<b>Sonstige Nichtwohngebäude</b>	256

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.
- c) Die veraltete Bezeichnung „umbauter Raum“ wird durch die Bezeichnung „Brutto-Rauminhalt“ ersetzt.
- d) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Dezember 2024. Die Bekanntmachung vom 2. Dezember 2024 (StAnz. S. 1116), wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 4. Dezember 2024

**Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Energie, Verkehr,  
Wohnen, und ländlichen Raum**  
VII-3-01-064-a-04-01#006

StAnz. 51/2024 S. 1184

932

**Verwaltungsverfahren nach § 10a in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 11 und § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);**

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode Gas (2023 bis 2027) aufgrund eines Antrages auf Kapitalkostenaufschlag – Beschluss-Nr. 049/2024

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 mit einem Kapitalkostenaufschlag in Höhe von 888.781 € zum Teil stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

- Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 mit einem Kapitalkostenaufschlag in Höhe von 888.781 € zum Teil stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.